

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Neunkirchen vom 9. Dezember 2013

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs.1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S. 765, 766 f. ber. S 793), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV.NW S 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV.NRW S. 358), wird von der Gemeinde Neunkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 04.12.2013 für das Gebiet der Gemeinde Neunkirchen folgende Verordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Werbung und Plakatieren
- § 6 Instandhaltung von Grundstücken
- § 7 Einfriedungen und Pflanzen
- § 8 Schutzvorkehrungen
- § 9 Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 10 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 11 Hausnummern
- § 12 Tiere
- § 13 Drachen und Flugmodelle
- § 14 Spiel- und Bolzplätze
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Parks, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Ruhebänken, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen.

Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Verkehrszeichen und Hinweisschilder, Beleuchtungs-, Ver- und Entsorgungs- sowie Sicherungseinrichtungen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder wesentlich beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsangebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) In den Anlagen und auf Verkehrsflächen ist es insbesondere untersagt,
 1. unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern;
 2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu bemalen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bekleben oder sonst anders als bestimmungsgemäß zu behandeln;
 3. zu campieren oder zu übernachten;
 4. in aggressiver Weise zu betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder unter Beteiligung von Kindern;
 5. die Notdurft zu verrichten;
 6. zum Zweck des übermäßigen Konsums von Alkohol zu verweilen;
 7. offene Feuer anzulegen;
 8. Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 9. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
 10. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 11. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle und deren Abdeckung sowie Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Versorgungseinleitungen, Kabelmerksteine und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

12. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Auf den Freiflächen zwischen der Bahnhofstraße und der Frankfurter Straße sowie auf den Freiflächen von Schulen und Kindergärten, hierzu zählt auch der Busbahnhof auf dem Rassberg, ist jeglicher Verzehr von Alkohol untersagt. Dies gilt nicht im Rahmen von genehmigten öffentlichen Veranstaltungen oder auf konzessionierten Flächen.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Die Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenkippen, Kaugummiresten oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen an anderen Stellen als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Alle Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf den Boden oder in die Kanalisation; Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigseifen.

Falls derartige Flüssigkeiten durch ein Unfallereignis auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern sowie die Ordnungsbehörde oder die Polizei sofort zu unterrichten.

- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und täglich zu entleeren und darüber hinaus täglich in einen Umkreis von 25 m von der Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln.

§ 5 Werbung und Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkaufsflächen und in Anlagen insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Schilder, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder aufzustellen.
Des Weiteren ist es untersagt, zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Es ist außerdem verboten, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstiges Werbematerial abzuwerfen. Die Verteilung der Gegenstände nach Satz 1 ist nur ausnahmsweise mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis zulässig, soweit die Zulässigkeit nicht aus anderen gesetzlichen Bestimmungen folgt.
- (3) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (4) Das Verbot gilt nicht für die von der Gemeinde genehmigten Nutzungen. Näheres hierzu wird in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neunkirchen geregelt.

§ 6 Instandhaltung von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, diese ordnungsgemäß in Stand zu halten. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige und wirksame Bekämpfung von Ungeziefer.
- (2) Bei der Durchführung ordnungsbehördlich angeordneter Ungezieferbekämpfungsaktionen sind die Eigentümer, die sonstigen dinglich Berechtigten, die Mieter, die Pächter und die Nießbraucher sämtlicher im Gebiet der Gemeinde gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (3) Die Duldungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die Durchführung von Ungezieferbekämpfungsmaßnahmen in den Wohnhäusern, Gewerbebetrieben, Stallungen, Schuppen auf Hof- und Lagerflächen und dergleichen. Den mit der Bekämpfung beauftragten Personen ist der Zutritt zu diesen Grundstücksteile zu gestatten.

§ 7 Einfriedungen und Pflanzen

- (1) Einfriedungen, Büsche und Hecken dürfen nicht so in die Straße hineinragen, dass sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Grundsätzlich müssen Äste und Zweige über Gehwegen mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Einfriedungen an Straßenkreuzungen und Einmündungen sind nach Art und Höhe so zu gestalten, dass die Verkehrsübersicht gewährleistet ist.
- (3) Es ist unzulässig, Stacheldraht und andere spitze Gegenstände an Straßeneinfriedungen anzubringen.

§ 8 Schutzvorkehrungen

- (1) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (2) Frisch gestrichene, für jedermann zugängliche Gegenstände und Flächen, sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (3) Schneeüberhänge, Eiszapfen und Eisschollen (LKW), durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind rechtzeitig zu entfernen.
- (4) An Grundstücksein- und Grundstücksausfahrten sind bei vorhandenen Hochbordanlagen nur ordnungsgemäß abgesenkte Bordsteine zulässig. Die Verwendung von Winkeleisen und ähnlichen Gegenständen zur Überwindung des Höhenunterschiedes ist untersagt.

§ 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben zu dulden, dass auf ihren Grundstücken und an Gebäuden Einrichtungen angebracht, unterhalten oder entfernt werden, die der öffentlichen Sicherheit dienen. Hierunter fallen insbesondere Schilder mit Straßenbezeichnungen, Verkehrszeichen, Haken für die Überspannung der öffentlichen Straßenbeleuchtung und deren Bedienungs- und Stromzuführungsstelle, öffentliche Feuermelder, Sirenen und Hinweisschilder für Versorgungsleitungen oder andere öffentliche Anlagen.
- (2) Es ist verboten, Einrichtungen für öffentliche Zwecke unbrauchbar zu machen, insbesondere sie zu beseitigen, zu beschädigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Im Schadensfalle gilt § 126 Abs. 2 des Baugesetzbuches.

§ 10 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 1.00 Uhr.
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 1.00 Uhr.
 3. Für Schützenfeste, Dorffeste und traditionelle Heimatfeste (Volksfeste) bis 24.00 Uhr.
 4. Für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen und ähnliches unter freiem Himmel bis 24.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen in Abs. 1 unter 3. und 4. sind auf den jeweiligen Festplatz oder Veranstaltungsort beschränkt.
Der Betrieb von Lautsprechanlagen außerhalb festlicher Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.
- (3) Weitergehende Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen gemäß § 9 LImSchG möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 11 Hausnummern

- (1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Hausnummer festgesetzt. Hausnummern können den Erfordernissen entsprechend geändert werden. Grundstücke können einer anderen Straße zugeordnet werden.
- (2) Jeder Hauseigentümer hat entsprechend seiner Pflicht aus § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch sein Haus mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen und die Hausnummernbezeichnung in lesbarem Zustand zu halten.
- (3) Die Hausnummern sind so anzubringen, dass sie von der das Haus erschließenden Straße aus gut zu erkennen sind.
- (4) Bei Änderungen der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie erkennbar bleibt.

§ 12 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, in Friedhofsanlagen und in Badeanstalten mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos mit geeignetem mitgeführtem Gerät zu beseitigen.
- (4) Wildlebende oder verwilderte Tiere (z.B. Katzen, Tauben, Wasservögel u. a.) dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blindenführhunde.

§ 13 Drachen und Flugmodelle

- (1) Es ist verboten, innerhalb geschlossener Ortslage und in der Nähe von Freileitungen Drachen steigen zu lassen.
- (2) Gleiches gilt für Flugmodelle, soweit sie nicht unter das Luftverkehrsgesetz in der jeweilig geltenden Fassung fallen.

§ 14 Spiel- und Bolzplätze

Der Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen ist zur Nachtzeit verboten. Die Nachtzeit beginnt mit dem Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 22.00 Uhr. Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern bis zu 14 Jahren vorbehalten, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung;
 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5 der Verordnung;
 5. die Instandhaltungsvorschriften von Grundstücken gem. § 6 der Verordnung;
 6. die Vorschrift gem. § 7 der Verordnung hinsichtlich der Einfriedungen und Pflanzen;
 7. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Duldungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
 9. das Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Hausnummernpflicht gem. § 11 der Verordnung;
 11. die Bestimmung hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 12 der Verordnung;
 12. die Bestimmungen hinsichtlich des Steigenlassens von Drachen und Flugmodellen gem. § 13 der Verordnung;
 13. das Aufenthaltsverbot auf Spiel- und Bolzplätzen gem. § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl S. 3186) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (4) Die Höhe eines Verwarnungsgeldes richtet sich nach dem anliegenden Katalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.11.1998 außer Kraft.

Verwarnungsgeldkatalog zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Neunkirchen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen

Verstoß gegen

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen

In den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern;	§ 3 Abs. 2 Nr. 1	30,00 €
unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu bemalen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bekleben oder sonst anders als bestimmungsgemäß zu behandeln;	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	40,00 €
Campieren oder Übernachten auf Verkehrsflächen oder in Anlagen;	§ 3 Abs. 2 Nr. 3	30,00 €
in aggressiver Weise zu betteln, mittels Anfassens, Festhalten, Versperren des Weges oder unter Beteiligung von Kindern;	§ 3 Abs. 2 Nr. 4	20,00 €
die Notdurft zu verrichten;	§ 3 Abs. 2 Nr. 5	50,00 €
Verweilen in Verkehrsflächen oder Anlagen zum Zweck des übermäßigen Konsums von Alkohol;	§ 3 Abs. 2 Nr. 6	40,00 €
offene Feuer anzulegen;	§ 3 Abs. 2 Nr. 7	50,00 €
Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;	§ 3 Abs. 2 Nr. 8	40,00 €
die Anlagen zu befahren;	§ 3 Abs. 2 Nr. 9	40,00 €
Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;	§ 3 Abs. 2 Nr. 10	50,00 €

Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle und deren Abdeckungen sowie Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Versorgungsleitungen, Kabelmerksteine und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Art zu beeinträchtigen;	§ 3 Abs. 2 Nr. 11	30,00 €
gewerbliche Betätigungen, die einer laubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen oder im Einzugsbereich von deren Ein- und Ausgängen auszuüben;	§ 3 Abs. 2 Nr. 12	50,00 € Er-
der Genuss alkoholischer Getränke innerhalb der genannten Bereiche.	§ 3 Abs. 3	30,00 €
§ 4 Verunreinigungsverbot		
Verunreinigung der Verkehrsflächen durch das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenskippen, Kaugummiresten, oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen an anderen Stellen als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern;	§ 4 Abs. 1 Nr. 1	30,00 €
das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;	§ 4 Abs. 1 Nr. 2	30,00 €
das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser;	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 S.1	30,00 €
Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können;	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 S.3	70,00 €
das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen sowie Säuren, säurehaltige oder giftige Flüssigkeiten auf den Boden oder in die Kanalisation.	§ 4 Abs. 1 Nr. 4	70,00 €

§ 5 Werbung und Plakatieren

das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Schildern, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie das Abwerfen von Werbematerial; § 5 Abs. 1 und 2 50,00 €

das Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmutzen oder sonstiges Verunstalten der genannten Flächen, Einrichtungen oder Anlagen. § 5 Abs. 3 30,00 €

§ 7 Einfriedungen und Pflanzen

Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hineinragen von Einfriedungen, Büschen und Hecken in den Verkehrsraum; § 7 Abs. 1 30,00 €

Anbringung von Stacheldraht oder anderen spitzen Gegenständen an Straßeneinfriedungen. § 7 Abs. 3 50,00 €

§ 8 Schutzvorkehrungen

Nichtabsicherung von sturzgefährdeten Gegenständen; § 8 Abs. 1 50,00 €

Nichtkennzeichnung frisch gestrichener, für jedermann zugängliche Gegenstände und Flächen; § 8 Abs. 2 30,00 €

Nichtbeseitigung von Schneeüberhang oder Eiszapfen; § 8 Abs. 3 50,00 €

die Verwendung von Winkeleisen und ähnlichen Gegenständen zur Überwindung des Höhenunterschiedes. § 8 Abs. 4 40,00 €

§ 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Nichtbeachtung der Duldungspflicht bezüglich der Anbringung, Unterhaltung oder Entfernung von Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit dienen; § 9 Abs. 1 40,00 €

das Unbrauchbarmachen von Einrichtungen für öffentliche Zwecke, insbesondere die Beschädigung, die Veränderung oder das Verdecken dergleichen. § 9 Abs. 2 40,00 €

§ 10 Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

Ruhestörende Betätigungen während der Nachtzeit.	§ 10 Abs. 1	50,00 €
--	-------------	---------

§ 11 Hausnummern

Nichtversehen des Hauses mit einer Hausnummer oder das Halten solcher Schilder in nicht lesbarem Zustand	§ 11 Abs. 2	30,00 €
Nichtordnungsgemäße Abänderung der Hausnummer.	§ 11 Abs. 4	30,00 €

§ 12 Tierhaltung

Verstoß gegen die Anleinpflcht von Hunden;	§ 12 Abs. 1	50,00 €
Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen;	§ 12 Abs. 2	50,00 €
Nichtentfernen von Verunreinigungen durch Tiere;	§ 12 Abs. 3	50,00 €
Fütterung von wildlebenden Tieren.	§ 12 Abs. 4	30,00 €

§ 13 Drachen und Flugmodelle

Steigenlassen von Drachen oder Flugmodellen in der Nähe von Freileitungen oder innerhalb geschlossener Ortslage.	§ 13 Abs. 1 u. 2	30,00 €
--	------------------	---------

§ 14 Spiel- und Bolzplätze

Unbefugtes Benutzen von Kinderspiel- und Bolzplätzen.	§ 14	30,00 €
---	------	---------

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neunkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW S. 564), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen, den 9. Dezember 2013

Der Bürgermeister
gez. B. Baumann